

## Merkblatt für die Beantragung einer Verpflichtungserklärung

Zur Bearbeitung einer Verpflichtungserklärung werden folgende Unterlagen benötigt:

- Antrag komplett ausgefüllt (Formular liegt bei)
- Mietvertrag
- Kaufvertrag oder Grundbuchauszug bei Eigentum in Verbindung mit einem aktuellen Kontoauszug aus dem die Darlehensrate ersichtlich ist
- Letzte 3 Gehaltsabrechnungen
  - Bei Selbständigen, Bescheinigung eines Steuerberaters zur Gewinnermittlung und „Bescheinigung in Steuersachen“ vom Finanzamt
  - Sofern die Bonität nicht nachgewiesen werden kann oder das Einkommen entsprechend der Pfändungsfreigrenzen nicht ausreichend ist, besteht folgende Möglichkeit:
    - Hinterlegung einer Kaution pro Monat / pro Person 1.000€
- Sämtliche Einkommensnachweise (z.B. Mieteinnahmen)

*Die Kaution erhalten Sie zurück, sobald Ihr Besuch das Bundesgebiet **nachweislich** verlassen hat! Die hierfür erforderliche **Grenzübertrittsbescheinigung** muss vor der Ausreise bei der **Ausländerbehörde** abgeholt werden!*

- Pass oder Personalausweis
- Gebühr: 29,-€

Bitte legen Sie diese Unterlagen bereits bei der Antragsstellung der Ausländerbehörde vor.

**WICHTIG:** Ein Nachweis über eine Krankenversicherung für den Besucher muss bei der Deutschen Botschaft vorgelegt werden.

**Beachten Sie, dass die Bearbeitung Ihres Antrages einige Zeit in Anspruch nehmen kann; stellen Sie den Antrag deshalb rechtzeitig, ca. 1 Monat bevor Ihr Besucher nach Deutschland einreisen soll.**



# Antrag auf Ausstellung einer Einladung mit Verpflichtungs- erklärung gem. §§ 66 ff Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

--

## Hinweis

Gemäß §§ 66 ff AufenthG haften Sie als Gastgeber/in für alle Aufwendungen, die der öffentlichen Hand durch Ihre/n Besucher/in entstehen, z.B. Krankheitskosten, Kosten einer evtl. Abschiebung, Sozialhilfebezug. Um für den deutschen Staat sicherzustellen, dass Sie zu dieser Leistung auch in der Lage sind, ist es unsere Pflicht, Ihre Vermögensverhältnisse zu überprüfen. Wir bitten dafür um Verständnis. Da Sie mit dieser Erklärung eine große Verpflichtung eingehen, sollten Sie sich genau überlegen, ob Sie der eingeladenen Person vertrauen können. Die Erhebung und Weitergabe der personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Verwaltungsverfahrens erfolgt aufgrund §§ 86 + 87 AufenthG

## 1. Gastgeber/in

Familienname		Ggf. Geburtsname		Vorname	
Unterhaltsberechtigzte Familienmitglieder					
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)		Geburtsort			
Legitimationsmittel <input type="checkbox"/> Personalausweis <input type="checkbox"/> Reisepass <input type="checkbox"/>		sonstiges Legitimationsmittel		Nummer	
Straße, Hausnummer			PLZ	Ort	
Telefon (Angabe freiwillig)		Fax (Angabe freiwillig)		E-Mail (Angabe freiwillig)	
Beruf:					

## 2. Besucher/in

Familienname		Ggf. Geburtsname		Vorname	
Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich		Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)		Geburtsort	
				Staatsangehörigkeit/en	
Straße, Hausnummer (Heimatland)			PLZ	Ort, Land	
Straße, Hausnummer (Deutschland)			PLZ	Ort	
Nummer des Reisepasses		Verwandtschaftsverhältnis zu Gastgeber/in			
Aufenthaltszweck				Aufenthaltsdauer (von - bis)	
Art, Dauer der Krankenversicherung					

## 3. Mitreisende Familienmitglieder

Familienname	Vorname	Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	Geschlecht
			<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w
			<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w
			<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum	Unterschrift	Anlagen - Einkommensnachweise der letzten 3 Monate aller haushaltsangehörigen Familienmitglieder - Mietvertrag - Kopie Personalausweis/Reisepass
------------	--------------	---



Ausländerbehörde / Auslandsvertretung: .....

**Erklärung des Verpflichtungserklärenden vor der ABH / AV  
zur Abgabe der Verpflichtungserklärung**

**vom:** .....

**Nr.:** .....

„Ich bestätige, vor Abgabe der Verpflichtungserklärung auf folgende Punkte ausdrücklich hingewiesen worden zu sein:

**1. Umfang der eingegangenen Verpflichtungen**

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt eines Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, z. B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat, im Hotel oder in einer durch öffentlich-rechtlichen Träger gestellten Unterkunft) sowie Kosten für Arzt, Medikamente, Krankenhaus, Pflegeheim oder sonstige medizinisch notwendige Behandlungen. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Aus den genannten Gründen empfiehlt sich der Abschluss einer Krankenversicherung.

Der Verpflichtungserklärende hat im Krankheitsfall auch für die Kosten aufzukommen, die nicht von einer Krankenkasse übernommen werden bzw. die über der Versicherungssumme der Krankenversicherung liegen. Das Vorliegen ausreichenden Krankenversicherungsschutzes wird unabhängig von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung im Rahmen des Visumverfahrens geprüft und ist eine Voraussetzung für die Visumerteilung.

Die Verpflichtung umfasst auch die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 AufenthG. Derartige Abschiebungskosten sind z. B. Reisekosten (Flugticket und/oder sonstige Transportkosten), evtl. Kosten einer Sicherheitsbegleitung sowie Kosten der Abschiebungshaft.

## **2. Dauer der eingegangenen Verpflichtungen**

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrunde liegenden Aufenthaltstitels auf den Aufenthaltszeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreise oder bei bereits im Bundesgebiet aufhältigen Ausländern ab Erteilung des Aufenthaltstitels im Bundesgebiet und schließt auch Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts ein.

Die Verpflichtung endet vor Ablauf von fünf Jahren mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltszweck durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde. Die Verpflichtung erlischt nicht vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren, wenn ein Asylverfahren angestrengt wird. Dies gilt auch dann, wenn das Asylverfahren mit der Asylenerkennung, der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes positiv abgeschlossen bzw. wenn ein Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird.

Für Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen (vgl. § 66 Abs. 1 AufenthG), haftet der Verpflichtungserklärende zeitlich unbegrenzt.

## **3. Vollstreckbarkeit**

Für die aufgewendeten öffentlichen Mittel besteht ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch. Dieser wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht. Der Erstattungsanspruch kann im Wege der Vollstreckung zwangsweise begetrieben werden.

## **4. Freiwilligkeit der Angaben**

Alle von mir gemachten Angaben und Nachweise beruhen auf Freiwilligkeit. Mir ist dabei bewusst, dass eine Verpflichtungserklärung unbeachtlich ist, wenn aufgrund fehlender Angaben die Bonität nicht geprüft werden kann.

Ich wurde belehrt, dass unrichtige und unvollständige Angaben strafbar sein können (z.B. bei vorsätzlichen, unrichtigen oder unvollständigen Angaben, vgl. § 95 AufenthG – Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe).

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten gemäß § 69 Abs. 2 Nummer 2 lit. g AufenthV und ggf. Art. 9 Nr. 4 lit. f) i.V.m. Art. 23 Abs. 1 VIS-VO gespeichert werden.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass zusätzlich zur Vorlage des Originals eine Ablichtung der Verpflichtungserklärung bei der Auslandsvertretung abzugeben ist und somit vor Antragstellung eine Kopie gefertigt werden sollte.

Weiterhin bestätige ich, zu der Verpflichtung auf Grund meiner wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage zu sein und erkläre, dass ich keine weiteren Verpflichtungen eingegangen bin, die die Garantiewirkung der aktuellen Verpflichtungserklärung gefährden.“

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich den Inhalt dieser Belehrung verstanden und einen Abdruck davon erhalten habe.

Unterschrift des sich Verpflichtenden: .....

Datum, Name, Vorname



## Belehrung zur Speicherung und Nutzung der Antragsdaten im VIS

Instruction sur l'enregistrement et l'utilisation des données dans le système d'information sur les visas (VIS)

Information about the retention and use of data in the Visa Information System (VIS)

Verpflichtungserklärung Nr.  
Déclaration de prise en charge n°  
Format obligation No.

Name / Nom / Surname

Reisepass Nr. / Passeport n° / Passport No.

Vorname(n) / Prénom(e)s / First name

Geburtsdatum und -ort / Né(e) le/à / Date and place of birth

Meine Kontaktdaten (Vor- und Nachname, Anschrift) und (sofern einschlägig) die Kontaktdaten meines Unternehmens oder meiner Organisation (Name und Anschrift des Unternehmens/der Organisation sowie Vor- und Nachname der jeweiligen Kontaktperson) werden nach Artikel 9 Nummer 4 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 vom 9. Juli 2008 (VIS-Verordnung, ABI. EG L 218/60 vom 13.8.2008) zur Prüfung des Visumantrags der Person(en), für die die Verpflichtungserklärung abgegeben wird, erhoben und für höchstens fünf Jahre im Visa-Informationssystem (VIS) gespeichert. Das Fehlen einzelner oder aller Daten führt zur Unwirksamkeit dieser Verpflichtungserklärung und kann die Ablehnung des Visumsantrags der Person(en), für die die Verpflichtungserklärung abgegeben wird, zur Folge haben.

Die Visumbehörden und die für die Visumkontrolle an den Außengrenzen und in den Mitgliedstaaten des Schengenraums zuständigen Behörden sowie die Einwanderungs- und Asylbehörden in den Schengen-Mitgliedstaaten haben während dieser fünf Jahre Zugang zu den im VIS gespeicherten Daten,

- um Visumanträge zu prüfen und zu entscheiden,
- um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die rechtmäßige Einreise in das Gebiet und den rechtmäßigen Aufenthalt im Gebiet der Mitgliedstaaten erfüllt sind,
- um Personen zu identifizieren, die diese Voraussetzungen nicht bzw. nicht mehr erfüllen,
- um Asylanträge zu prüfen und
- um zu bestimmen, wer für die Prüfung vorgenannter Asylanträge zuständig ist.

Zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer und anderer schwerer Straftaten (vgl. für Deutschland: § 3 des VIS-Zugangsgesetzes) haben von den Schengen-Mitgliedstaaten benannte Behörden und Europol im Einzelfall auf schriftlichen oder elektronischen Antrag hin Zugang zum VIS nach Maßgabe von Artikel 3 Absatz 1 der VIS-Verordnung. Die Abfrage erfolgt über zentrale Zugangsstellen, die dafür verantwortlich sind, dass die Zugangsvoraussetzungen und Verfahren des Beschlusses 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 (ABI. EU L 218/129 vom 13.8.2008) eingehalten werden.

Die für die Verarbeitung personenbezogener Daten im VIS verantwortliche Behörde nach Artikel 41 Absatz 4 der VIS-Verordnung in Deutschland ist das Bundesverwaltungsamt, D-50728 Köln, [EU-VIS@bva.bund.de](mailto:EU-VIS@bva.bund.de). Mir ist bekannt, dass ich berechtigt bin, in jedem Schengen-Mitgliedstaat eine Auskunft zu erhalten, welche Daten über mich im VIS gespeichert sind und von welchem Mitgliedstaat diese Daten an das VIS übermittelt worden sind. Außerdem ist mir bekannt, dass ich beantragen kann, mich betreffende unrichtige Daten zu berichtigen und mich betreffende unrechtmäßig gespeicherte Daten zu löschen. Die Berichtigung oder Löschung wird von dem Mitgliedstaat durchgeführt, der die mich betreffenden Daten an das VIS übermittelt hat. Informationen über die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte liefert mir auf Wunsch das Bundesverwaltungsamt, D-50728 Köln, [EU-VIS@bva.bund.de](mailto:EU-VIS@bva.bund.de). Mir ist bekannt, dass diese Rechte auch bestehen, wenn die Verpflichtungserklärung von einem Unternehmen oder einer Organisation abgegeben wird.

Die in Deutschland zuständige Stelle für Beschwerden hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten ist der/die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, der/die unter folgender Adresse erreichbar ist:

Der oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Husarenstraße 30  
D-53117 Bonn  
Deutschland  
Tel.: +49 (0)228-997799-0  
Fax: +49 (0)228-997799-550  
E-Mail: [poststelle@bfdi.bund.de](mailto:poststelle@bfdi.bund.de)  
Webseite: [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

Datum / Date / Date

Unterschrift / Signature / Signature

